



öffentlich

Fachbereich	Dezernent(in) / Geschäftsführer	Datum
60	StR Ludger Wilde	12.10.2018
verantwortlich	Telefon	Dringlichkeit
Ulrike Viets	25659	-
Beratungsfolge	Beratungstermine	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Hombruch	06.11.2018	Empfehlung
Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen	07.11.2018	Empfehlung
Hauptausschuss und Ältestenrat	15.11.2018	Empfehlung
Rat der Stadt	15.11.2018	Beschluss

Tagesordnungspunkt

Asphaltierung des "Rheinischen Esels" - Widerspruch des Beirates bei der unteren Naturschutzbehörde gegen eine Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplans Dortmund-Süd

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt nimmt die Ausführungen des Umweltamtes zur beabsichtigten Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans Dortmund-Süd und zum Widerspruch des Naturschutzbeirates zur Kenntnis.

Er beschließt, dem Widerspruch nicht zu folgen.

Personelle Auswirkungen

keine

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Ullrich Sierau
Oberbürgermeister

Ludger Wilde
Stadtrat

Begründung

Der Rad- und Wanderweg Rheinischer Esel ist Ende der 1980er Jahre auf einer ehemaligen Bahntrasse mit einer wassergebundenen Decke errichtet worden. Durch die starke Frequentierung dieser regional bedeutsamen Strecke sind in den vergangenen Jahren immer wieder Sanierungen des Weges erforderlich geworden. Um den ständigen Sanierungsaufwand zu minimieren, die Verkehrssicherheit zu erhöhen und den Radverkehr stärker zu fördern, hat die Stadt Dortmund - Tiefbauamt - beschlossen, diesen Radweg zu asphaltieren.

Die Änderung des Weges stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Durch die Lage des Rheinischen Esels im Geltungsbereich des Landschaftsplans Dortmund-Süd und im

Landschaftsschutzgebiet Nr. 42 - Ardey-Wälder - ist zudem eine Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplans durch die untere Naturschutzbehörde erforderlich.

Die untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, der Asphaltierung zuzustimmen und die Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes zu erteilen.

Bei einem Eingriff sind die naturschutzfachlichen Schutzgüter abzuprüfen.

Bezüglich des Schutzgutes Boden/Wasserhaushalt ergibt sich keine Verschlechterung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, da die Versiegelungswirkung bei beiden Belägen gegeben ist und der vorhandene Weg ansonsten nicht verändert wird, d.h. es sind weder Bankettveränderungen noch Wegeverbreiterungen geplant.

Bezüglich des Schutzgutes Arten und Biotope ist zu konstatieren, dass eine Asphaltdecke eine größere Barrierewirkung für bodenlebende Tiere aufweist (Aufheizung/Mikroklima). Der Aufheizung soll durch Beimischung von hellen Zuschlagsstoffen im Asphalt entgegengewirkt werden.

Obwohl der vorhandene Radweg bereits jetzt stark frequentiert wird, sind hier keine Beeinträchtigungen von wandernden Amphibien oder anderen Tierarten bekannt.

Der Eingriff vollzieht sich hauptsächlich in der nachhaltigen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Ein wassergebundener Weg mit unregelmäßigen Kanten, kleinen Unebenheiten und unterschiedlicher Struktur sowie Färbung hat bezüglich des Kriteriums Naturnähe eine höhere Wertigkeit als ein Asphaltweg, der eher unnatürlich homogen wirkt und einen urbanen Charakter besitzt.

Auch hier dient die Beimischung von hellen Zuschlagsstoffen der Eingriffsminderung.

Im Rahmen einer überschläglichen Eingriffsbilanz sind 11.500 Ökopunkte auszugleichen. Direkt am „Rheinischen Esel“ ist eine Aufwertung durch Bepflanzung aufgrund des guten naturnahen Zustandes der wegbegleitenden Biotopstrukturen nur sehr eingeschränkt möglich. Die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden im Detail zwischen dem Tiefbau- und dem Umweltamt/untere Naturschutzbehörde abgestimmt.

Auf dieser Grundlage soll eine Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplans erfolgen.

Gemäß § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz muss der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde der beabsichtigten Befreiung zustimmen.

Der Beirat hat in diesem Fall in seiner Sitzung vom 05.09.2018 von seinem Vetorecht Gebrauch gemacht und die Erteilung einer Befreiung wegen der Zerschneidungswirkung durch die Asphaltierung in einem ökologisch wertvollen Raum abgelehnt.

Der Widerspruch des Beirates bei der unteren Naturschutzbehörde hat zur Folge, dass gem. § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu entscheiden hat. Da in Dortmund keine Delegationsregelung für diese Fälle existiert, entscheidet der Rat der Stadt. Wird dort der Widerspruch für berechtigt gehalten, muss die untere Naturschutzbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, muss die höhere Naturschutzbehörde über die Befreiung entscheiden.

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 41 Abs. 1 GO NRW in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Dortmund vom 01.06.2017.

Die Anhörung der Bezirksvertretung Hombruch erfolgt auf der Grundlage des § 37 Abs. 5 GO NRW in Verbindung mit § 20 Abs. 4 Buchstabe c der Hauptsatzung der Stadt Dortmund vom 01.06.2017.

Eine Delegation über Widersprüche des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde nach § 75 LNatSchG an den Fachausschuss liegt nicht vor.